

Erdl. Nr. 1 u. 2

34

S a t z u n g
über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude
in der Gemeinde Kinsau

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 04. 1968 (GVBl. S. 64/1968) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Gemeinde Kinsau folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude

1. Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von der Haupt- bzw. der übergeordneten Straße her und zwar so, daß rechts wie geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
3. Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang bzw. der Haupteingang des Grundstückes befindet.
4. Gebäude an einer erst zu bauenden und noch nicht benannten Straße oder abseits einer Straße werden nach der nächstgelegenen benannten Straße numeriert.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

1. Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
2. Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nicht-Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
3. Für ein jedes Wohngebäude oder Betriebsgebäude wird grundsätzlich eine Hausnummer zugeteilt, auch dann, wenn das Grundstück bereits eine Hausnummer zugeteilt bekommen hat.
4. Zusammengebaute Reihenhäuser oder Kaufeigenheime erhalten soviele Hausnummern, als diese getrennten Gebäude einen eigenen Haupteingang haben.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

1. Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können, oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.
2. Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Umnumerierung der Gebäude vornehmen.
3. Die Umstellung der bisherigen Numerierung hat schnellstens zu erfolgen. Sie muß nach Aushändigung der Nummernschilder innerhalb 1 Monats vollzogen sein.

§ 4

Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von amtswegen zugeteilt, wenn der Bauantrag vom Landratsamt genehmigt ist.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus 1 mm starkem Aluminiumblech (15 x 15), Schrift und Rand 2 mm erhöht geprägt, mit stoß-, schlag- und wetterfester Mehrschichtlackierung.
2. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung
und Erneuerung der Straßennamen- und
Hausnummernschilder

1. Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde Kinsau.
2. Auf schriftlichen Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft und anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall auf Kosten des Eigentümers zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
3. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Eingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 3 m über dem Boden angebracht werden.
4. Die Nummer muß von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
5. Bei einem Vorgarten ist das Nummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus nicht sichtbar ist.

§ 7

Duldungspflicht

1. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden (Art. 52 Abs. 2 BayStrWG).
2. Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Kosten der Straßenbezeichnungsschilder einschließlich
der notwendigen Hinweisschilder und Hausnummernschilder

1. Die Kosten für die Beschaffung der Straßen trägt einschließlich Anbringen, die Gemeinde.

2. Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Numerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der notwendigen Hinweisschilder zu tragen.
3. Die Kosten der Hausnumerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und der Hinweisschilder.
4. Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kinsau, den 01. Februar 1974

Gemeinde Kinsau

Wagner
(Wagner)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am *8.3.74* in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindefel hingewiesen. Der Anschlag wurde am *9.3.74* angeheftet und am *22.3.74* wieder entfernt.

Kinsau, den *22.3.74*

Gemeinde Kinsau

Wagner
(Wagner)
Bürgermeister

Mit Beschluß vom 17.1.1974 wurden folgende Straßennamen festgelegt:

- 1) Herzogstraße St 2055 vom Anwesen Miller bis Haus Hesse
- 2) Hohenfurcherstraße St 2055 von Anwesen Nieberle bis Resch Max
- 3) Epfacherstraße St 2055 v. Anw.Schilcherf Jak. bis Rid Jak.
- 4) Apfeldorferstraße St 2055 v. altem Feuerwehrhaus bis Knappich
- 5) Am Wanderweg B 17 v. Anw. Haseitl bis Haus Weiß
- 6) Sonnenstraße Abzw.Wanderweg Haus Biber bis Dollinger
- 7) Bahnhofstraße St 2055 v. Anw.Schilcher Alex mit Bahnhofgeb.
- 8) Hardstraße St 2055 v. Haus Segmiller bis Hardflur
- 9) Am Ring Abzw.Hardstr. bis Haus Sohmen
- 10) Dorfstraße St 2055 v. Haus Draxl bis Kirche
- 11) Königsau Kirche bis Haus mitgefaller
- 12) Bergstraße Abzw.Dorfstraße bei Bäckerei Wiedemann bis Anwesen Erhard Wilhelm
- 13) Kirchweg Abzw. Bergstr. bei Anw. Haseitl bis Kirche
- 14) Bachstraße Abzw. Dorfstr. bis Anwesen Roll
- 15) Angerweg Anwesen Roll bis Haus Mitgefaller
- 16) Mühlweg Abzw. Bachstr. bei Anw. Schmid bis Mühle